

06.10.2022

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 384 vom 29. August 2022
des Abgeordneten Dr. Dennis Maelzer SPD
Drucksache 18/738

Wie nutzt die Landesregierung die zusätzlichen Spielräume durch das KiTa-Qualitätsgesetz?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Durch das von der damaligen Bundesfamilienministerin Franziska Giffey aufgelegte Gute-Kita-Gesetz, fließen Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2019 bis 2022 insgesamt Mittel in Höhe von 1.182.662.392 Euro zu. Das Land hat sich vertraglich verpflichtet, diese Mittel für bestimmte Handlungsfelder zu verwenden und hat in dem Vertrag mit dem Bundesfamilienministerium auch konkrete Summen aufgeführt, die in den Haushaltsjahren für die Zwecke fließen sollen. Zu den Handlungsfeldern gehört auch die Flexibilisierung der Kita-Öffnungszeiten. Gleichwohl ergab sich nach Auskunft der Landesregierung 2017 und 2021 das gleiche Bild: „knapp 65% der Einrichtungen schließen um oder nach 16:30 Uhr“. Einen Rückschritt gibt es gar in einem anderen Punkt: Die Zahl der Schließtage pro Einrichtung wollte die Regierung eigentlich verringern. Das Gegenteil ist eingetreten. Lag die Zahl der regulären Schließtage 2017 bei 21,6 Tagen, so liegt der Durchschnitt nun höher, bei 22,3 Tagen.

Inzwischen ist klar, dass der Bund durch das neue KiTa-Qualitätsgesetz im Jahr 2023 und 2024 weiterhin knapp 2 Milliarden Euro jährlich zur Verfügung stellen und damit den gleichen Ansatz aus 2021 und 2022 fortschreiben wird. Die Bundesmittel können laut Gesetzentwurf weiterhin für die im Gute-Kita-Vertrag benannten Handlungsfelder eingesetzt werden. Auch die für Beitragsfreiheit eingesetzten Mittel können weiterhin eingesetzt werden, da deren Anteil weniger als 50 Prozent der genutzten Mittel ausmachen.

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Kleine Anfrage 384 mit Schreiben vom 5. Oktober 2022 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen beantwortet.

1. In welchen Handlungsfeldern hat sich der Einsatz der Gute-Kita-Mittel des Bundes in Nordrhein-Westfalen aus Sicht der Landesregierung nicht bewährt?

Aus Sicht der Landesregierung hat sich die Verwendung von Mitteln des Bundes über das KiTa-Qualitäts- und –Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) in allen von Nordrhein-Westfalen ausgewählten Handlungsfeldern bewährt.

2. Gibt es aus Sicht der Landesregierung auf Basis des Gesetzentwurfes des Kita-Qualitätsgesetz eine gesetzlich Notwendigkeit, die in Nordrhein-Westfalen angewandten Förderungen zu verändern oder stimmen die bisherigen Förderungen mit den Anforderungen des Kita-Qualitätsgesetzes überein?

3. Welche Veränderungen im Mitteleinsatz der Bundesmittel plant die Landesregierung ab dem Jahr 2023?

Die Fragen 2 und 3 werden auf Grund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Der Gesetzentwurf sieht eine stärkere Ausrichtung auf bestimmte Handlungsfelder vor (HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot; HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel; HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte; HF 4: Stärkung der Leitung; HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung; HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung; HF 8: Stärkung der Kindertagespflege). Nach dem Gesetzentwurf sind künftig Maßnahmen überwiegend in diesen Handlungsfeldern zu ergreifen.

Welche Änderungen sowohl im Vertrag zwischen Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland als auch im Handlungs- und Finanzierungskonzept vorgenommen werden müssen, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens nicht beantworten.

4. Wie will die Landesregierung insbesondere die Mittel für die Flexibilisierung der Öffnungszeiten zielgerichteter einsetzen?

Aufgrund der temporären Einschränkungen der Betreuungszeiten im Zuge der Corona-Pandemie kann die Aussagekraft der Daten zu Öffnungszeiten laut Meldebögen an die Landesjugendämter nicht beurteilt werden. Diese zeigen bislang nur geringfügige Entwicklungen bei den Betreuungszeiten. Abzuwarten bleibt insofern die Auswertung weiterer Daten für die aktuellen Kindergartenjahre, um eine fundierte Beurteilung der Wirkungen der Maßnahmen zur Flexibilität vornehmen zu können.

5. Plant die Landesregierung, sich im Gesetzgebungsprozess des Kita-Qualitätsgesetzes für bestimmte Änderungen einzusetzen?

Aktuell steht der Gesetzentwurf nach den Ausschussberatungen im Bundesrat zur Beratung an.

Nordrhein-Westfalen hat sich beteiligt an der gemeinsamen Rückmeldung der JFMK zum Referentenentwurf vom 18.08.2022 im Rahmen der Länderanhörung. In dieser wird insbesondere auf den JFMK-Beschluss vom 12./13.05.2022 verwiesen. In diesem Beschluss wird sich dafür ausgesprochen, dass die in 2019 bis 2022 begonnenen Maßnahmen im Rahmen der Fortsetzung des Gesetzes nahtlos und unverändert fortgeführt werden können.